

Wettspielordnung Jugend
Niedersächsischer Tennisverband e.V.

Stand: 01.12.2016

Inhalt

Ordnungen

1. Wettspielordnung des NTV
2. Spiellizenzordnung des NTV
3. Leistungsklassenordnung des DTB
4. Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung
5. Spielen ohne Schiedsrichter
6. DTB-Verhaltenskodex
7. DTB-Turnierordnung
8. ITF-Tennisregeln

Impressum

Herausgeber

Niedersächsischer Tennisverband e.V.
Am Triftweg 3
31162 Bad Salzdetfurth

Stand

Dezember 2016

Gestaltung und Druck

Druckhaus Köhler GmbH, Harsum

© 2016, Niedersächsischer Tennisverband e.V.

Alle wichtigen Informationen und aktuellen Meldungen zum gesamten Spielbetrieb im NTV finden sie unter: www.ntv-tennis.de

Ansprechpartner

Vizepräsident Wettkampf- und Mannschaftssport

Jörg Kutkowski, Laischaftstraße 67, 49080 Osnabrück,
Tel. 0541 8602198, Fax 0541 8602199, Mobil: 0177 5527411
E-Mail: joerg.kutkowski@ntv-tennis.de

Vizepräsidentin Jugendsport

Andrea Kalbe, Josua-Stegmann-Wall 7, 31737 Rinteln, Tel. 05751 951515
Fax 05751 951530, E-Mail: andrea.kalbe@paw-rinteln.de

Vizepräsidentin Leistungssport und Ausbildung

Beate Lonnemann, Turmstraße 16 a, 49377 Vechta, Tel.: 04441 921623
Fax: 04441 91989, Mobil: 0160 90693817, E-Mail: beate.lonnemann@ntv-tennis.de

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Volker Jäcke, Forstgarten 3, 38154 Königslutter, Tel. 0531 1297570 (d)
Mobil: 0177 2954455, E-Mail: volker.jaecke@online.de

Referent für Turnierwesen

Helmut Posdziech, Rotdornweg 3, 21256 Handeloh
Tel. 04188 899369 (p), Mobil 0172 9727225
E-Mail: hposdziech@icloud.com

Referent für Jüngstentennis

Jens Langkopf, Mahlrockweg 9, 31275 Lehrte OT Ahlten, Tel. 05132 865947
Mobil: 0177 2731816, E-Mail: jens-langkopf@gmx.de

NTV Sportbüro:

Erreichbar: Montag – Donnerstag von 9:00 – 16 Uhr und
Freitag von 09:00 – 14:00 Uhr.

Valentin Franke, Bonner Straße 12a, 30173 Hannover
Tel. 0511 800598-28, Fax 0511 800598-23
E-Mail: valentin.franke@ntv-tennis.de

Protestausschuss NTV

Sprecher: Tom Zacharias, Louise-Wippert-Ring 29, 31137 Hildesheim
Tel.: 05121 66793, Mobil: 0179 2438906, E-Mail: buero@zacharias-tom.de

Spielausschuss NTV

Sprecher: Dr. Gunnar Straube, Berliner Allee 26, 30175 Hannover
Tel.: 0511 545847626, E-Mail: gunnar.straube@luther-lawfirm.com

Disziplinausschuss NTV

Sprecher: Gunther Bosselmann, Röntgenstr. 7, 27313 Dörverden
Tel.: 04234 1502, Fax: 04234 942063, Mobil: 0175 6060420
E-Mail: gbosselmann@t-online.de

Staffelleitung

Reiner Willms

(Region Dollart-Ems-Vechte, Oldenburger-Münsterland, Jade-Weser-Hunte, Osnabrück)

Hornsweg 10, 26655 Westerstede, Telefon: 04488 529478,

E-Mail: reiner.willms@ewetel.net

Helmut Posdziech

(Region Süderelbe)

Rotdornweg 3, 21256 Handeloh,

Tel. 04188 899369 (p), Mobil 0172 9727225,

E-Mail: hposdziech@icloud.com

Karl-Heinz Ellenbeck

(Region Lüneburger-Heide, Südheide, Aller-Oste-Wümme)

Nikolaus-Harms-Ring 28, 21407 Deutsch Evern,

Telefon: 04131 155666, Fax: 04131 155667, Mobil: 0172 1878558

E-Mail: vereinsservice@ntv-lueneburgerheide.de

Mentino Cavalli

(Region Hildesheim-Peine)

Schachtweg 15, 31191 Lühnde

Telefon: 05126 1671, Mobil: 0172 540 9673

E-Mail: cavallit@aol.com

Elke Prochnio

(Region Hannover)

Lehmdamm 10, 30853 Langenhagen

Telefon: 0511/775 589

E-Mail: elke.prochnio@t-online.de

Markus Rosensky

(Region Weserbergland)

Stüvestraße 10, 31785 Hameln

Telefon: 05151 22014; Mobil: 0176 62162900

E-Mail: rosensky@web.de

Michael Warnecke

(Region Braunschweig-Nordharz, Südniedersachsen, Gifhorn-Helmstedt-Wolfsburg)

Telefon: 05346 / 912138; Mobil: 015151045278

E-Mail: michaelwarnecke_@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

§	
A.	Allgemeiner Teil
	Präambel
1	Geltungsbereich
2	Bälle
B.	Wettbewerbe
I.	Mannschaftswettbewerbe
3	Wettbewerbskategorien
4	Altersklassen
5	Spielklassen
6	Zuständigkeit bei Mannschaftswettbewerben
7	Mannschaftsstärke
8	Meldung zu den Mannschaftswettbewerben
9	Staffeleinteilung
10	Spielgemeinschaften
11	Spielberechtigung
12	Namentliche Mannschaftsmeldung
13	Plätze
14	Wettkampftermine
15	Anfangszeit am Wettkampftermin
16	Oberschiedsrichter
17	Mannschaftsaufstellungen
18	Mannschaftsführer und Betreuer
19	Wettspielunterbrechungen – Pausen
20	Verspätetes und Nichtantreten von Mannschaften
21	Nicht begonnene/abgebrochene Wettkämpfe
22	Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern
23	Wertung des Wettkampfes
24	Spielbericht – Ergebnisdienst
25	Proteste
26	Einsprüche
27	Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren
28	Rechtsmittel
29	Pokalwettbewerbe
30	Niedersachsenmeisterschaft
II.	Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen
31	Niedersächsische Meisterschaften
32	Regionsmeisterschaften
33	Jugendliche und Erwachsenenwettbewerbe

Anhang

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Wettspielordnung Jugend (WSPOJ)
des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. (NTV)

A. Allgemeiner Teil

Vorbemerkung

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts in die Bezeichnung eingeschlossen sind.

Präambel

Der Sportbetrieb wird vom Sportbüro des NTV in Hannover koordiniert.
Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung Jugend sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Sie dürfen nicht dazu missbraucht werden, einem anderen in unsportlicher Weise Schaden zuzufügen. Nicht alles wird in der WSPOJ geregelt sein. Unklarheiten sind sportlich fair auszulegen.
Der NTV bekämpft das Doping (vgl. Satzung des NTV). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wettspielordnung und die ergänzenden Durchführungsbestimmungen sind von den jeweiligen Gremien des NTV beschlossen und treten am **01.12.2016** in Kraft.
2. Für die Punktspiele in der Sommersaison im Jugendbereich des NTV, gelten diese WSPOJ und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Außerdem gelten die Tennisregeln der ITF sowie die DTB-WSPO.

§ 2 Bälle

1. Die Ballmarken für alle Wettspielveranstaltungen werden für das jeweilige Veranstaltungsjahr rechtzeitig in den Durchführungsbestimmungen bekannt gegeben.

Sie sind für die jeweiligen Altersklassen für alle Veranstaltungen bindend vorgeschrieben. Der Ballvertrag des Verbandes bestimmt, mit welchem Ball gespielt wird.
2. a) Bei Mannschaftswettbewerben sind für jedes Einzel drei neue Bälle bereitzustellen. Druckreduzierte Bälle können mehrfach verwendet werden.
b) Im Doppel können die im Einzel gespielten Bälle verwendet werden (mindestens vier Bälle).
3. Wird in einem Wettspiel die falsche Ballmarke verwendet, folgt daraus ein Ordnungsgeld gemäß § 27. Jedoch muss in jedem Fall das Wettspiel auch mit der falschen Ballmarke begonnen und zu Ende gespielt werden, sofern es sich um einen zugelassenen Punktspielball handelt.

B. Wettbewerbe

I. Mannschaftswettbewerbe

§ 3 Wettbewerbskategorien

1. An den Mannschaftswettbewerben können sich alle Vereine des NTV und anderen Landesverbänden beteiligen, soweit sie über mindestens zwei Außenplätze (Sommer) gleichen Belages verfügen. Vereine können nur insgesamt mit allen Mannschaften am Punktspielbetrieb des NTV teilnehmen. Eine Aufteilung, in der einzelne Mannschaften eines Vereins am Punktspielbetrieb von anderen Landesverbänden teilnehmen, ist nicht zulässig.
2. Mit der Meldung bzw. Teilnahme werden die WSPOJ und ihre ergänzenden Durchführungbestimmungen anerkannt.

Zu den Mannschaftswettbewerben gehören folgende Kategorien:

3. Junioren A / Junioren B / Junioren C / Midcourt U10 / Kleinfeld U8
Juniorinnen A / Juniorinnen B / Juniorinnen C / Midcourt U10 / Kleinfeld U8
4. Pokalwettbewerbe können vom Verband und den Regionen (nach Absprache mit dem Verband) gesondert ausgeschrieben werden.

§ 4 Altersklassen

1. Junioren, Juniorinnen in seiner/ihrer Altersklasse ist ein Spieler/eine Spielerin, der/die in
 - a) Altersklasse A das 18. Lebensjahr
(18 und jünger)
 - b) Altersklasse B das 15. Lebensjahr
(15 und jünger)
 - c) Altersklasse C das 12. Lebensjahr
(12 und jünger)
 - d) Midcourt U10 das 10. Lebensjahr
(10 und jünger)
 - e) Kleinfeld U8 das 8. Lebensjahr
(8 und jünger)

am 31.12. des Vorjahres noch nicht vollendet hat.

2. Soweit Hallenwettbewerbe bereits am 01.10. eines jeden Jahres beginnen, gelten Spielerinnen und Spieler – abweichend von § 4 Abs. 1 – als spielberechtigt, wenn sie das ihrer Altersklasse jeweils entsprechende Lebensjahr bis zum 31.12. des folgenden Jahres vollenden.

§ 5 Spielklassen

1. Die Vereinsmannschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Klassen. Die Bezeichnungen lauten von der höchsten Spielklasse des Verbandes abwärts:

Verbandsliga (VL)
Bezirksliga (BL)

Regionsliga (RL)

- Die Verbandsliga spielt auf der Verbandsebene, die Bezirksliga auf einer überregionalen Ebene, die Regionsliga auf der Regionsebene.

§ 6 Zuständigkeiten bei Mannschaftswettbewerben

Für den Spielbetrieb ist der Verband verantwortlich.
Er ernennt in Absprache mit den jeweiligen Regionen die Staffelleiter für die jeweiligen Bereiche.

Die Staffelleiter sind in ihren Bereichen zuständig für den Spielbetrieb (Neuansetzungen, Tabellen, Spielwertungen, Spielberichtskontrollen, Ordnungsgelder, etc.).

§ 7 Mannschaftsstärke

Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird der Mannschaftswettkampf in 4er- und 2er-Teams ausgetragen. In der folgenden Tabelle sind die Mannschaftsstärken in den einzelnen Spiel- und Altersklasse dargestellt.

Verbandsliga (VL)		Bezirksliga (BL)		Regionsliga (RL)	
4er-Teams	2er-Teams	4er-Teams	2er-Teams	4er-Teams	2er-Teams
Juniorinnen A	Juniorinnen C	Juniorinnen A	Juniorinnen A	Juniorinnen A	Juniorinnen A
Juniorinnen B	Junioren C	Juniorinnen B	Juniorinnen B	Juniorinnen B	Juniorinnen B
Junioren A		Junioren A	Juniorinnen C	Junioren A	Juniorinnen C
Junioren B		Junioren B	Junioren A	Junioren B	Junioren A
			Junioren B		Junioren B
			Junioren C		Junioren C
			Midcourt Mä.		Midcourt Mä.
			Midcourt Ju.		Midcourt Ju.
					Kleinfeld

Bei der Durchführung von Mannschaftswettbewerben mit 4er-Teams werden vier Einzel und zwei Doppel ausgetragen.

Bei der Durchführung von Mannschaftswettbewerben mit 2er-Teams werden zwei Einzel und ein Doppel ausgetragen.

§ 8 Meldung zu den Mannschaftswettbewerben

- Allgemein:
Die Meldung von Mannschaften und die Wahl der Spielklasse für die Mannschaftswettbewerbe muss jedes Jahr neu erfolgen über das Spielsystem „nuLiga“ bis zum

05.02. für die Freiluftsaison (Sommer)

Sofern in derselben Spiel- und Altersklasse sowohl 4er- als auch 2er-Teams gemeldet werden, haben die 4er-Teams grundsätzlich Vorrang und werden im System nuLiga mit den vorderen Mannschaftsnummern bezeichnet.

2. Nachmeldung/Ummeldung:
Nachmeldungen und nachträgliche Ummeldungen sind nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich. Dieses Datum wird in den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Saison bekannt gegeben. Für jede Nachmeldung oder nachträgliche Ummeldung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.
3. Spielzeiten: Freiluftsaison 01.05.-30.09.

Ausnahmen können vom Verband festgelegt und in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht werden.
4. Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem Meldetermin für die Freiluftsaison (05.02.) zurück, ist der Verein mit einem Ordnungsgeld gemäß § 27 zu belegen. Erfolgt die Zurückziehung bis eine Woche vor dem ersten offiziellen Punktspieltag der Spielzeit (Eingang im Sportbüro des NTV), wird diese Mannschaft vom Wettbewerb ausgeschlossen. Nachfolgende Mannschaften des Vereins dieser Altersklassen sind umzubenennen.
5. Meldegebühren:
Für jede gemeldete Mannschaft – auch wenn sie nach dem Meldeschluss wieder zurückgezogen wird – wird eine Meldegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 6.1. Die Mannschaftsmeldegebühren werden zentral vom Verband eingezogen.
- 6.2. Zahlt ein Verein die Gebühren nicht, wird er für die kommende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen.

§ 9 Staffeleinteilung

1. Die Mannschaften spielen in verschiedenen Spielklassen mit Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten.
2. Die Staffeleinteilung wird vom NTV Sportbüro erstellt und von den Regionsjugendwarten und den eingesetzten Staffelleitern geprüft und genehmigt.
3. Sollten zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel eingeteilt sein, müssen sie ihren Wettkampf gegeneinander als erstes Punktspiel der Saison austragen.

§ 10 Spielgemeinschaften

1. Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) aus mehreren Vereinen ist gestattet.
2. Der meldende Verein ist für die Abwicklung der Punktspiele namensgebend verantwortlich und trägt die finanziellen Lasten der SG.
3. Eine Spielgemeinschaft ist, wenn der namensgebende Verein bei der namentlichen Mannschaftsmeldung Spieler eines anderen Vereins mit auf seine Meldeliste setzt (in nuLiga -> im Vereinsbereich -> unter namentlicher Mannschaftsmeldung -> über Kästchen Spielgemeinschaft).
4. Ein Verein, der einen Spieler als SG Spieler meldet, muss sich eine schriftliche Genehmigung dafür vom abgebenden Verein einholen.
(Verhinderung von Meldungen ohne Kenntnis des Vereins)

§ 11 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt in den Mannschaftswettbewerben sind alle Spieler, die Mitglied eines dem NTV angeschlossenen Vereins sind und deren für den Spielbetrieb erforderliche Mitgliederdaten (insbes. Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Vereins-, Verbandszugehörigkeit, Mannschaft, Spiel- und Wettkampfergebnisse, Rangliste) in zentralen Tennis-Informationssystemen (z.B. nuLiga, mybigpoint) nicht anonymisiert wurden. Sie dürfen innerhalb einer Saison nur für einen Verein gemeldet werden und Mannschaftswettbewerbe bestreiten.

Ausnahmen:

- Spielgemeinschaften
Spieler, die als Spielgemeinschaft (SG) gemeldet werden, dürfen im eigenen Verein in einer zweiten Altersklasse spielen, aber nicht in der gleichen Altersklasse, in der sie als SG gemeldet sind.
- Spielen im Jugend- und Erwachsenenbereich.
Ein jugendlicher Spieler darf in einer Erwachsenenmannschaft des Vereins spielen, bei dem seine Lizenz liegt, aber gleichzeitig auch für eine Jugendmannschaft eines anderen Vereins (innerhalb des NTV), sofern diese Jugendmannschaft eine Spielgemeinschaft ist.

Der Einsatz in einer zweiten Altersklasse am gleichen Tag ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.

2. Die Meldung bzw. der Einsatz in mehr als zwei Altersklassen im Jugendbereich ist nicht zulässig. Die gleichzeitige Meldung bzw. der gleichzeitige Einsatz in den Altersklassen Juniorinnen C und Junioren C bzw. Midcourt Mädchen und Midcourt Jungen ist nicht zulässig. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
3. Ein Spieler, der für eine Mannschaft spielberechtigt ist, darf außer in dieser Mannschaft nur einmal ersatzweise in einer höheren Mannschaft der Altersklasse eingesetzt werden, jedoch nicht am selben Kalendertag. Bei einem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft dieser Altersklasse verliert der Spieler die Spielberechtigung für die nachfolgenden Mannschaften.
Bei einem Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
4. Für die Freiluftsaison müssen alle Spieler eine Spiellizenz besitzen (siehe Spiellizenzordnung).
5. Ein gleichzeitiges Spielen in einem anderen Landesverband ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 zu erhoben.
6. In einem Wettkampf (Einzel und Doppel) darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. EU-Ausländer gelten als Deutsche.
Werden in einer Mannschaft mehr als ein Spieler, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt, gemeldet, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden deutschen Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Spielberechtigung.
Hinweis: Die Mitgliedstaaten der EU sind im Anhang aufgeführt.
7. Verantwortlich für die gemeldeten Jugendlichen hinsichtlich der Sporttauglichkeit und dem Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten ist der meldende Verein; der Jugend-/ Sportwart des Vereins bestätigt dieses durch seine Eingabe in nuLiga.

§ 12 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Jeder Verein muss seine Spieler namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke gemäß LK-Rangliste in das Spielsystem nuLiga eingeben. Spieler, die sich in der gleichen LK befinden, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.
2. Namentliche Mannschaftsmeldungen müssen im Spielsystem „nuLiga“ eingegeben werden. Der genaue Termin, bis wann die namentliche Mannschaftsmeldung für die Sommerrunde erfolgt sein muss, wird sowohl zeitnah über die NTV Medien (Homepage, emag und Newsletter) als auch in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegeben.
Bei Nichteinhaltung der dort genannten Termine wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.
3. Für Spieler, die auf Grund Ihrer Leistungsklasse in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssten, dort aber nicht spielen möchten, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Dieser Antrag (als PDF auf www.ntv-tennis.de -> Erwachsenensport -> Punktspielbetrieb -> Antrag auf Sperrvermerk) muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung mit Begründung an das Sportbüro des NTV gesendet werden. Spieler mit einem „Sperrvermerk“ dürfen in keiner anderen Mannschaft gemeldet werden. Dies gilt auch für das gleichzeitige Spielen im Jugend- und Erwachsenenbereich. Sie werden bei der Kontrolle durch die Verbände an die angegebene Position in der niedrigeren Mannschaft gesetzt.
4. Nach den genannten Terminen ist eine Änderung der namentlichen Mannschaftsmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der bis eine Woche vor dem ersten offiziellen Punktspieltag der Spielzeit im Sportbüro des NTV einzureichen ist, möglich.

Die namentlichen Mannschaftsmeldungen werden nach Meldeschluss für alle Vereine in nuLiga einsehbar. Binnen 10 Tagen kann dagegen eine schriftlich begründete Beschwerde im Sportbüro des NTV eingelegt werden. Der betroffene Verein erhält rechtliches Gehör. Zeitgleich prüft auch der Verband die Meldungen.

Für sämtliche Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.

- 5.1 4er-Mannschaften: Die ersten 4 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 5 bis 8 in Bezug auf die 2. Mannschaft usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.
- 5.2 2er-Mannschaften: Die ersten 2 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 3 und 4 in Bezug auf die 2. Mannschaft usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.
- 5.3 Bei nachträglicher Abmeldung einer Mannschaft bis eine Woche vor dem ersten offiziellen Punktspieltag sind die ersten 4 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die nächsttiefer spielende Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Spieler 5 bis 8 für die nächsttiefer spielende Mannschaft.

Bei nachträglicher Abmeldung einer Mannschaft ab weniger als eine Woche vor dem ersten offiziellen Punktspieltag sind die ersten 4 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die nächsttiefer spielende Mannschaft nicht spielberechtigt.

Gleiches gilt für die Spieler 5 bis 8 für die nächst tiefer spielende Mannschaft, usw.
Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für 2er-Mannschaften.

§ 13 Plätze

1. Für jeden Mannschaftswettkampf (Sommer) müssen mindestens zwei Plätze gleichen Belages zu Beginn der Spiele zur Verfügung gestellt werden, jedoch dürfen bereits laufende Wettspiele nicht unter- oder abgebrochen werden. Bei gemischten Anlagen hat die höher spielende Mannschaft Aschenplätze zu benutzen. Bei Klassengleichheit entscheidet der Oberschiedsrichter durch Los.
Sind für Freiluftplätze (keine Aschenplätze) besondere Schuhe erforderlich, ist dies dem Gastverein zusammen mit der Einladung zum Spieltermin mitzuteilen.
Kann der Heimverein der Gastmannschaft wegen begonnener Wettspiele zur vereinbarten Anfangszeit keinen Platz anbieten, muss der Gastverein mindestens zwei Stunden warten. Das Angebot, den Wettkampf ggf. zunächst auf nur einem Platz zu beginnen, ist zu akzeptieren.
Bei schlechter Witterung verlängert sich die Wartepflicht auf drei Stunden (vergl. § 15 Abs. 4)
2. Die Austragung von Mannschaftswettkämpfen und Fortsetzung begonnener Wettspiele in einer Halle ist nur erlaubt, wenn die beteiligten Mannschaftsführer einverstanden sind; dasselbe gilt für das Spielen unter Flutlicht. Über das beiderseitige Einverständnis ist ein entsprechender Vermerk in den Spielbericht aufzunehmen.
3. Für die Teilnahme an den Hallenwettbewerben sind für die Durchführung einer jeden Begegnung (auf allen Ebenen) zwei Spielfelder gleichen Bodens in einer Tennishalle, d.h. in einer Halle, in der nur Tennisfeldebegrenzungen vorhanden sind, von Beginn der Spiele an erforderlich.
Der Heimverein muss dem Gastverein mitteilen, welcher Bodenbelag sich in der Halle befindet und welche Schuhe vorgeschrieben sind.

§ 14 Wettkampftermine

1. Die Wettkampf- und Ausweichtermine aller Spielklassen werden von der Jugendkommission einheitlich festgelegt. Die Wettkämpfe müssen zu den angesetzten Terminen ausgetragen werden.
2. Die im Terminplan angegebenen Ausweichtermine gelten nur für aus Witterungsgründen oder Dunkelheit ausgefallene oder abgebrochene Wettkämpfe in der vorgesehenen zeitlichen Reihenfolge, d.h. offizielle Ausweichtermine dürfen nicht für Verlegungen benutzt werden.
Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
3. Sperrtermine können vom NTV benannt werden. Wettkämpfe dürfen nicht auf diese Termine gelegt werden. Ausnahmen und genaue Daten werden in den Durchführungsbestimmungen definiert.
Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
4. Zusatzspieltage können vom NTV benannt werden. Wettkämpfe dürfen auf diese Termine gelegt werden (in gegenseitigem Einvernehmen). Genaue Daten werden in den Durchführungsbestimmungen definiert.

5. Vorverlegte und nachverlegte Wettkampftermine ersetzen den offiziellen Wettkampftermin und sind in nuLiga einzutragen.
6. Es dürfen **keine** Spiele vor den ersten offiziellen Punktspieltag (inkl. Freitag) gelegt werden. Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
7. Der Wettkampf wird für **beide** Mannschaften mit 0:6 (0:3) gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 27.

§ 15 Anfangszeit am Wettkampftermin

1. Die Anfangszeit am Wettkampftag ist samstags zwischen 09:00 und 14:00 Uhr. Der Heimverein bestimmt die Anfangszeit und gibt diese für alle Punktspiele bis spätestens 14 Tage vor dem ersten offiziellen Punktspieltag der Saison in das Terminmodul von nuLiga ein. Eine Anfangszeit im o. g. Zeitraum kann vom Gastverein nicht abgelehnt werden. Der Gastverein hat eine Einladung innerhalb von 7 Tagen im Terminmodul zu beantworten. Der Termin gilt danach als bestätigt!

Alle Termine müssen bis zum ersten offiziellen Punktspieltag festgelegt sein. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.

Der Heimverein kann bei der Einladung mit der Terminbestimmung festlegen, dass bei 4er-Mannschaften auf vier Plätzen begonnen wird. Diese Festlegung ist für beide Seiten bindend.

2. Andere Anfangszeiten, auch an anderen Tagen, sind nur in gegenseitigem Einvernehmen beider Vereine möglich. Die Beweislast für das Wirksamwerden der Vereinbarung hat der beantragende Verein. Das Gleiche gilt für etwaige zeitliche Verlegungen am Wettkampftag selbst. Sollte es zu keiner Einigung bis zum ersten offiziellen Punktspieltag kommen, dann gilt der offizielle Spieltermin um 9:00 Uhr. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
3. Wettkampfbeginn ist der erste Aufschlag eines beliebigen Einzels.
4. Bei schlechter Witterung darf der Oberschiedsrichter den Wettkampf erst nach dreistündiger Wartezeit nach der festgelegten Anfangszeit absagen.

§ 16 Oberschiedsrichter (OSR)

1. Alle Mannschaftsspiele müssen von einem Oberschiedsrichter (Mindestalter 18 Jahre) geleitet werden.
2. Der vom gastgebenden Verein zu stellende oder vom Spielleiter eingesetzte Oberschiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Mannschaftsspiels anwesend sein und darf an keinem Mannschaftsspiel teilnehmen und sich auch nicht als Betreuer oder Schiedsrichter betätigen. Er ist den Spielern vor Beginn des Mannschaftsspiels namentlich vorzustellen.
3. Ist der Oberschiedsrichter bei Spielbeginn nicht anwesend oder verlässt er vor Beendigung des Mannschaftsspiels die Anlage oder legt er sein Amt aus sonstigen Gründen nieder, so übernimmt seine Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer

des Gastvereins für die Dauer des gesamten Mannschaftsspiels. Dieser ist der Verpflichtung, nicht am Mannschaftsspiel teilzunehmen, enthoben und ist sofort als Oberschiedsrichter auf dem Spielbericht einzutragen.

4. Der Oberschiedsrichter hat vor Beginn des Wettkampfes mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abzuhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfes zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden.
5. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 50 der Wettspielordnung des DTB (WSpO-DTB) folgende Aufgaben:
 - 5.1 Prüfung der Spielberechtigungen anhand der Mannschaftsmeldungen. Jeder Spieler hat auf Verlangen zur Überprüfung der Spielberechtigung dem OSR ein Identifikationspapier vorzulegen.
 - 5.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der namentlichen Mannschaftsmeldungen.
 - 5.3 Der Oberschiedsrichter hat das Recht und die Pflicht, sämtliche für die Durchführung der Mannschaftswettkämpfe erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
 - 5.4 Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Einspruch dagegen zu erheben.
 - 5.5 Der DTB-Verhaltenskodex für Tennisspieler kann nur angewendet werden, wenn der OSR mindestens im Besitz einer gültigen DTB-B-Oberschiedsrichterlizenz ist.
6. Bei Unterbrechung eines Mannschaftsspiels und Fortsetzung an einem anderen Tag kann der gastgebende Verein oder der Spielleiter einen anderen Oberschiedsrichter als am Austragungstag einsetzen.
7. Falls Wettspiele ohne Schiedsrichter durchgeführt werden, muss der Oberschiedsrichter die Rechte des Schiedsrichters bezüglich der Unterbrechungen und pünktlichen Wiederaufnahme nach erlaubten Pausen wahrnehmen (siehe § 19). Im Übrigen gilt die „ITF-Regel Spielen ohne Schiedsrichter“ (§ 18).

§ 17 Mannschaftsaufstellungen

1. Spätestens 15 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter (OSR) die namentliche Aufstellung der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben, der sie in den Spielberichtsbogen einträgt. Anschließend gibt er den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung).

Auch bei fehlenden Mannschaftsmeldeformularen ist das Spiel durchzuführen. Vom Oberschiedsrichter ist ein entsprechender Vermerk im Spielberichtsbogen und in nuLiga vorzunehmen.

2. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben, der wie unter Absatz 1 verfährt.

Die Doppel beginnen spätestens 15 Minuten nach Abgabe der Aufstellung, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung.

3. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung an diesem Tag endgültig und darf nicht mehr geändert werden.

4. Spielberechtigt für die Einzel und Doppel sind die Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend und objektiv spielfähig sind.

Dabei gilt: Spieler die anwesend, aber objektiv nicht spielfähig sind - z.B. Gips, Krücken, etc. ... - dürfen nicht aufgestellt werden um ein Aufrücken der nachfolgenden Spieler zu verhindern. Denn Spielberechtigung setzt eine objektive Spielfähigkeit voraus.

Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

5. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf.

Der Oberschiedsrichter muss so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 der vollzählig aufgestellten Mannschaft gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare - unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 3 - fehlen.

Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 4 in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die der folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf bei gleicher Platzziffer auch im zweiten Doppel genannt werden.

6. Die Einzel werden in der Reihenfolge 2-4 und 1-3, die Doppel 1-2 gespielt, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung oder es wurde bei der Terminbestimmung (§ 15,1) festgelegt, dass auf 4 Plätzen begonnen wird.

§ 18 Mannschaftsführer und Betreuer

1. Jede Mannschaft hat vor Beginn des Wettkampfes dem Oberschiedsrichter einen Mannschaftsführer (MF) zu benennen, der namentlich im Spielberichtsbogen zu vermerken und allein berechtigt ist, als Sprecher seiner Mannschaft gegenüber dem Oberschiedsrichter aufzutreten.
2. Reklamationen von Spielern während des Wettkampfes sind nur über den Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter vorzutragen. Nimmt der Mannschaftsführer am Wettkampf teil, muss er für die Dauer seines Wettspiels einen Stellvertreter benennen.
3. Spieler dürfen bei einem Wettkampf während des Wettspiels (Einzel bzw. Doppel) von einem Betreuer beraten werden, wenn dieser am Platz sitzt. Die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt. Diese Beratung ist während einer Satzpause und beim Seitenwechsel am Ende eines Spieles, jedoch nicht beim Seitenwechsel nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spieles, erlaubt.

§ 19 Wettspielunterbrechungen – Pausen

1. Bei einer jeden während des Wettspiels durch Unfall erlittenen Verletzung kann der Ober-/Schiedsrichter eine Unterbrechung des Wettspiels von drei Minuten ab Behandlungsbeginn zulassen. Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden.
Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.
Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. (Bei blutenden Verletzungen darf der Wettkampf erst nach Stillen der Blutung fortgesetzt werden.)

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Wettspielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern.
Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.
2. Der Anspruch auf Ruhepause nach dem 2. Satz entfällt.
3. Wenn ein Spieler nach einer Unterbrechung oder Pause das Wettspiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt, hat er dieses verloren (siehe § 17 Abs.5).
4. Jugendliche der U 10 und jünger haben Anspruch auf 5 Minuten Pause nach dem ersten Satz; dies gilt auch, wenn sie bei den Mannschaftswettbewerben höherer Altersklassen eingesetzt werden.

§ 20 Verspätetes oder Nichtantreten von Mannschaften

1. Tritt eine Mannschaft (Heim oder Gast) bis zu 30 Minuten nach der festgelegten Anfangszeit an, so ist das Spiel mit einem entsprechenden Vermerk im Spielbericht trotzdem durchzuführen. Die Verspätung ist auf dem Spielberichtsbogen vom Oberschiedsrichter zu vermerken und vom Heimverein in nuLiga einzutragen.
2. Tritt eine Mannschaft später als 30 Minuten nach der festgelegten Anfangszeit an, so gilt:
 - a. Ist der Gegner einverstanden, so kann das Spiel durchgeführt und entsprechend seinem Ausgang gewertet werden. In diesem Fall kann die Wertung später nicht wegen verspäteten Antretens angefochten werden.
 - b. Ist der Gegner nicht einverstanden, so wird das Spiel als verloren gewertet.
 - c. Die gegnerische Mannschaft ist unverzüglich von einer Verspätung zu unterrichten.Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 27 zu erheben.
3. Ist eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht angetreten, wird dieser mit 0:6 / 0:3 verloren gewertet. Der Spielbericht ist mit entsprechendem Vermerk (Status: „w.o. - Mannschaft nicht zur Begegnung angetreten“) in nuLiga einzugeben; es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.

Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie 30 Minuten nach der offiziellen oder sonst vereinbarten Anfangszeit mit weniger als 3 Spielern bei 4er-Mannschaften erscheint. Eine 2er Mannschaft gilt nur als angetreten, wenn sie mit 2 Spielern erscheint.

4. Mannschaften, die zweimal nicht antreten, scheiden aus der laufenden Runde aus. Alle bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet.
5. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 27.
6. Wird ein Wettkampf durch höhere Gewalt oder durch nicht vorhersehbare Umstände am Heimatort bzw. auf dem Anfahrtsweg verhindert, so erfolgt eine Neuansetzung durch den Staffelleiter. Die nicht antretende Mannschaft hat den Gegner und den Staffelleiter unverzüglich zu unterrichten und die angegebenen Gründe nachzuweisen! Insbesondere sind ein möglicher rechtzeitiger Reiseantritt und entsprechende Bemühungen zu beweisen.
(Anmerkung: Stau auf der Autobahn gilt i. d. R. nicht als höhere Gewalt!)

§ 21 Nicht begonnene/abgebrochene Wettkämpfe

1. Verzichtet eine Mannschaft in einem begonnenen Wettkampf auf die Austragung einzelner Wettspiele (Einzel oder Doppel) – wobei verletzungsbedingte Ausfälle ausgenommen sind – oder weigert sie sich ansonsten den Anordnungen des Oberschiedsrichters Folge zu leisten, werden die nicht begonnen bzw. nicht beendeten Wettspiele des entsprechenden Wettkampfes (Einzel oder Doppel) und alle bisher gewonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 gegen sie gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
2. Bricht eine Mannschaft oder ein Spieler bzw. Doppelspieler ein Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, werden die bis zum Abbruch gewonnenen Spiele und Sätze gezählt. Im nuLiga Spielbericht ist die Markierung beim unterlegenen Spieler auf „w.o.“ zu setzen und der Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruches einzutragen. Die zum Gewinn der Begegnung noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen werden für den Gegner gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
3. Ein Abbruch wegen schlechter Witterung darf erst nach dreistündiger Wartezeit nach der festgelegten Anfangszeit erfolgen, ein Abbruch einer Begegnung wegen fehlender Plätze darf erst nach zwei Stunden Wartezeit erfolgen (vgl. § 15 Abs. 4 und § 13 Abs. 1).
- 3.1 Kann ein Wettkampf aufgrund des Wettersituation und der nachweislichen Unspielbarkeit der Plätze überhaupt nicht mehr angesetzt werden, darf der OSR im Einvernehmen mit beiden Mannschaftsführern das Wettspiel auch früher absetzen. Beim neu anzusetzenden Spieltermin (spätestens nächster Ausweichtermin, der noch von keiner der betroffenen Mannschaften für eine früher erforderlich gewordene Verlegung belegt worden ist) kann neu aufgestellt werden. Der neue Spieltermin ist in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben.
- 3.2 Bei einem Spielabbruch nach 3. bzw. 3.1 ist der Spielbericht mit einem entsprechenden Vermerk, ggf. dem Spielstand beim Abbruch, und der neuen Terminver-

einbarung (spätestens nächster Ausweichtermin, der noch von keiner der betroffenen Mannschaften für eine früher erforderlich gewordene Verlegung belegt worden ist) über die Fortsetzung des Wettkampfes zu versehen und in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben. Bei Fortsetzung des Wettkampfes ist ein neuer Spielbericht zu erstellen, in dem bereits erzielte Ergebnisse einzutragen sind.

- 3.3 Sind zwar die Einzelwettspiele beendet worden, konnten aber alle Doppel noch nicht begonnen werden obwohl deren Aufstellung bereits erfolgt war, können die Doppel beim Fortsetzungstermin neu aufgestellt werden.
4. Muss ein Wettkampf in der Halle aus Zeit-/Platzmangel vorzeitig beendet werden, werden zunächst die bis zum Abbruch der Begegnung beendeten Wettspiele gezählt. Angefangene Wettspiele werden zugunsten der Gastmannschaft zum Satzgewinn aufgerundet, noch nicht begonnene Wettspiele werden der Gastmannschaft mit 6:0, 6:0 gutgeschrieben. Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 27 zu erheben.

§ 22 Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern

1. Wird auf Anordnung des Oberschiedsrichters wegen Unbespielbarkeit der Plätze, Einbruchs der Dunkelheit oder ähnlichen anderen außergewöhnlichen Umständen ein Einzel- oder Doppelspiel unter- bzw. abgebrochen, ist bei Fortsetzung des Wettspiels in jedem Falle beim Stand im Augenblick des Abbruchs weiter zu spielen; bis dahin erzielte Sätze, Spiele und Punkte bleiben erhalten.
2. Der abgebrochene Wettkampf und die Fortsetzung dieses Wettkampfes gelten als ein Wettkampf auch im Hinblick auf den einmaligen ersatzweisen Einsatz eines Spielers in einer höheren Mannschaft bzw. Altersklasse.
Die bereits begonnenen Spiele der höherklassigen Mannschaften haben Vorrang.
3. Ersatzspieler können bei der Fortsetzung des Wettkampfes für noch nicht begonnene Wettspiele eingesetzt werden. Es sind Spieler, die in der ursprünglichen Aufstellung nicht benannt waren und in der Mannschaftsmeldung hinter dem zu Ersetzenden stehen. Dies gilt für Einzel- und Doppelspiele.
4. Werden Ersatzspieler im Einzel eingesetzt, gilt für die Aufstellung der Doppel an diesem Spieltag die Reihenfolge der Mannschaftsmeldung.

§ 23 Wertung des Wettkampfes

1. Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler im Einzel oder Doppel ein, werden alle Spiele ab dieser Spielposition für sie als verloren gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
2. Setzt eine Mannschaft in einem Wettkampf einen Spieler unter falschem Namen ein, wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben. Die gegen diese Mannschaft erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.
Über zusätzliche disziplinarische Konsequenzen gegen den Spieler bzw. den Verein entscheiden die zuständigen Gremien des NTV
3. Die Mannschaftswettkämpfe werden nach gewonnenen oder verlorenen Begegnungen mit jeweils 2 Gewinn- oder Verlustpunkten gewertet. Bei 4er-Mannschaften erfolgt bei Gleichstand 3:3 Punkteteilung.

4. Jedes gewonnene Einzel- oder Doppelwettspiel wird mit einem Matchpunkt sowie mit 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Anzahl der Spiele gewertet.
5. In allen Ligen und Altersklassen wird der 3. Satz im Einzel und im Doppel als Match-Tie-Break bis 10 Punkte gespielt wird.

Das Ergebnis ist mit den tatsächlich gespielten Punkten in den Spielbericht einzugeben (z.B. 10:2 oder 15:13). Der Match-Tie-Break wird für den Sieger im Spielberichtsbogen und in der Tabelle mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen gewertet. (Siehe auch Anhang V ITF-Tennisregeln).
6. Nicht ausgetragene Einzel- oder Doppelwettspiele werden jeweils mit einem Matchpunkt sowie 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen gewertet.
7. Haben Einzel- oder Doppelpaarungen entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt, werden diese Wettspiele nicht gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.

Sind die Wettspiele noch nicht beendet, beginnen die richtigen Paarungen neu.
8. Hat eine Mannschaft ein oder mehrere Einzel oder Doppel falsch aufgestellt, werden diese Einzel oder Doppel mit 6:0, 6:0 für den Gegner gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
9. Bei Spielen, in denen ein Sieger ermittelt werden muss, z.B. im KO-System oder bei Entscheidungsspielen, ist bei Punktgleichstand von 3:3 derjenige Sieger, der mehr Sätze gewonnen hat. Sind auch diese gleich, entscheiden die Spiele. Sollte auch bei diesen ein Gleichstand herrschen, entscheidet der Gewinn des ersten Doppels.

§ 24 Spielbericht – Ergebnisdienst

1. Vor Beginn eines jeden Wettkampfes ist vom Oberschiedsrichter der Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular vorzubereiten, auf dem die Resultate der Wettkämpfe eingetragen werden. Der Spielbericht verbleibt beim Heimverein und ist dem Staffelleiter auf Verlangen vorzulegen. Die Gastmannschaft erhält eine Kopie. Verantwortlich hierfür ist der Heimverein. Kann der Originalspielbericht nicht vorgelegt werden wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
2. Jeder Spielbericht muss vom Oberschiedsrichter sowie den beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden; dies gilt auch bei nicht begonnenen oder abgebrochenen Wettkämpfen.
3. Das Spielergebnis ist vom gastgebenden Verein vollständig und richtig bis zum nächsten Kalendertag um 10:00 Uhr in nuLiga einzugeben (Bsp.: gespielt am Sa., 09.05. → Eingabe am So., 10.05. bis 10:00 Uhr). Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
4. Bei Widersprüchen gegen online eingegebene Ergebnisse, Protesten und Einsprüchen gilt nur der Original-Spielbericht als Beweismittel. Er ist vom Heimverein bis zum Ende der Saison aufzubewahren und auf Anforderung den zuständigen Gremien (NTV-Protestausschuss, Spielausschuss, Disziplinarausschuss usw.) vorzulegen.
5. Wird in den Spielbericht ein manipuliertes Wettkampfergebnis eingetragen, werden

beide Mannschaften mit sofortiger Wirkung vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
Es wird gegen beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben. Die gegen diese Mannschaften erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.

§ 25 Proteste

1. Gegen die Wertung eines Wettkampfes (§ 23 ff.) kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach dem Spieltag, gegen Entscheidungen des zuständigen Staffelleiters bzw. die Erhebung eines Ordnungsgeldes kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Ordnungsgeldbescheids beim NTV Sportbüro einen Protest einlegen (Poststempel).
2. Der Protest muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift des Vereinsvertreters bei gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr in Höhe von 50,- Euro erfolgen. Die Gebühr ist ausschließlich auf die Konten des NTV e.V. zu entrichten. Ein Protest in Form einer E-Mail ist nicht statthaft.
3. Über den Protest entscheidet nach Eingang aller Unterlagen bei Vorfällen
 - a) auf Verbandsebene der Protestausschuss,
 - b) in Spielklassen unterhalb der Verbandsliga die vier durch den Sportwart des NTV zu benennenden Protestobleute, die in den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Saison bekanntgegeben werden.
4. Die Protestentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt und ist zu akzeptieren. Das Sportbüro und die Staffelleiter erhalten Kopien der Entscheidung.
5. Die Protestgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen. Bei einem Vergleich ist nach billigendem Ermessen zu entscheiden.

§ 26 Einsprüche

1. Gegen eine Protestentscheidung kann der betroffene Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch mit Begründung beim Sprecher des NTV-Spielausschusses einlegen (Poststempel). Dem Sportbüro des NTV, sowie dem zuständigen Staffelleiter sind Kopien auszuhändigen.
2. Der Einspruch muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift in einfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,- Euro erfolgen. Ein Einspruch in Form einer E-Mail ist nicht statthaft.
3. Über die Einsprüche entscheidet der Spielausschuss des NTV.
4. Die Einspruchsentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt. Das Sportbüro des NTV und der Staffelleiter erhalten Kopien der Entscheidung.
5. Die Einspruchsgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen; eine Doppelbestrafung (d.h. die gleichzeitige Auferlegung eines Ordnungsgeldes und der Einspruchsgebühr bei einem fremdeingelegten Protest) ist jedoch nicht vorgesehen. Bei einem Vergleich ist nach billigendem Ermessen zu entscheiden.
6. Die Entscheidung des Spielausschusses des NTV ist endgültig.

7. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 27 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren

1. Es werden Bearbeitungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

	Paragraph	Bearbeitungsaufwand	Kosten (in EUR)
1	§ 8 Abs. 2	Nachmeldung / nachträgliche Ummeldung (Gebühr pro Mannschaft)	25
2	§ 8 Abs. 4	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft (bis eine Woche vor dem ersten offiziellen Spieltag der Saison)	25
3	§ 12 Abs. 2	Nicht fristgerechte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung (Gebühr pro Meldeliste)	25
4	§ 12 Abs. 4	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung bis eine Woche vor dem ersten offiziellen Spieltag der Saison (Gebühr pro einzelne Änderung und Nachmeldung)	10

2. Es werden Ordnungsgelder in folgender Höhe erhoben:

	Paragraph	Ordnungswidrigkeit	Kosten (in EUR)
1	§ 2 Abs. 3	Verwendung falscher Bälle	100
2	§ 8 Abs. 4	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft in der Saison (ab einer Woche vor dem ersten offiziellen Spieltag Saison)	50
3	§ 11 Abs. 1/2/3/5 § 23 Abs. 1/2	Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung / Einsatz von Spielern unter falschem Namen	75
4	§ 11 Abs. 2	Unzulässige Meldung von Spielern	10
5	§ 14 Abs. 2/3/6/7 § 15 Abs. 2 § 20 Abs. 5	Unzulässige Verlegung von Spielen	50
6	§ 15 Abs. 1	Verspätetes Einladen und Bestätigen des Spieltermins, Nichteingabe des Spieltermins in nuLiga	15
7	§ 20 Abs. 2	Verspätetes Antreten	25
8	§ 20 Abs. 3	Nichtantreten zu einem Wettkampf	50
9	§ 21 Abs. 1/2	Abbruch eines Wettkampfes	50
10	§ 21 Abs. 4	Vorzeitige Beendigung eines Wettkampfes in der Halle	50
11	§ 23 Abs. 7	Entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt	25
12	§ 23 Abs. 8	Einzel oder Doppel falsch aufgestellt	25
13	§ 24 Abs. 1	Fehlender Original-Spielbericht	25
14	§ 24 Abs. 3	Fehlende/verspätete/nicht korrekte Ergebniseingabe in nuLiga	15
15	§ 24 Abs. 5	Manipulierter Spielbericht	150
16		Sonstige Nichteinhaltung der NTV-WSPÖJ/DTB-WSPÖ/DTB-TO	100

3. Die Ordnungsgelder werden von den für die Durchführung der Wettbewerbe Verantwortlichen (Staffelleiter) ausgesprochen.
Die Bearbeitungsgebühren und die Ordnungsgelder (4 und 16) werden vom Verband ausgesprochen.
4. Die Bearbeitungsgebühren und die Ordnungsgelder werden vom Verband zentral eingezogen. Wird dem Einzug unrechtmäßig widersprochen, wird der Verein – nach erfolgloser Mahnung - für die kommende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen.
5. Die Bearbeitungsgebührenbescheide und die Ordnungsgeldbescheide werden elektronisch erstellt und dem Verein per E-Mail übersandt, sie enthalten daher keine Unterschrift. Die Bearbeitungsgebührenbescheide und die Ordnungsgeldbescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 28 Rechtsmittel

1. Rechtsmittel sind stets schriftlich zu begründen.
2. Mit dem Einlegen eines Protestes, eines Einspruchs oder einer Beschwerde hat gleichzeitig die Zahlung des jeweiligen Entgeltes zu erfolgen.
3. Wurde das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung der Gebühr nicht gleichzeitig erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen.
4. Vor der Entscheidung ist sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist in Textform zu äußern. Gegebenenfalls ist den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätzen sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist Stellung zu nehmen. Auf Antrag ist den Beteiligten mündliche Anhörung zu gewähren.
5. Die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen – auch hinsichtlich der Kosten (Protest-, Einspruchsgebühr) – sind unter Angabe der Personen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, schriftlich zu begründen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Unterliegende. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat er nur die notwendigen Auslagen der Geladenen zu tragen. Auslagen und Gebühren für Anwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet. Bei einem Vergleich werden die Kosten geteilt.
7. Sie können einem Verein im Gnadewege erlassen werden, wenn er sich nachgewiesen in finanzieller Notlage befindet.

§ 29 Pokalwettbewerbe

1. Für die Vereinsmannschaften können Pokalwettbewerbe durchgeführt werden.
 - a) Auf Regionsebene entscheiden darüber die zuständigen Regionsjugend- und Jüngstenwarte sowie die zuständige Staffelleitung.
 - b) Auf Bezirksebene entscheidet darüber der Vizepräsident Wettkampf- und Mannschaftssport in Absprache mit dem NTV Sportbüro und den zuständigen Staffelleitern.

2. Die Eingabe der Pokalwettbewerbe in das System nuLiga erfolgt durch das NTV Sportbüro. Auf Regionsebene obliegen die Organisation, die Durchführung und die Betreuung der Pokalwettbewerbe den zuständigen Staffelleitern. Auf Bezirksebene ist dafür das NTV Sportbüro verantwortlich.

§ 30 Niedersachsenmeisterschaft

1. Die Niedersachsenmeisterschaft des NTV wird in folgenden Wettbewerben ausgetragen:

- a) Kleine Henner-Henkel-Spiele (Junioren)
- b) Kleine Cilly-Aussem-Spiele (Juniorinnen).

Die Festlegung der Austragungssysteme in den einzelnen Altersklassen erfolgt durch den Vizepräsidenten Mannschafts- und Wettkampfsport in Absprache mit dem NTV Sportbüro. Ausschlaggebend für die Wahl der Austragungssysteme sind die Anzahl der Staffeln und die Staffelgröße in den einzelnen Altersklassen.

2. Die Qualifikation für die Niedersachsenmeisterschaft erfolgt in folgenden Spiel- und Altersklassen:

- a) Junior/innen A / B / C: Verbandsliga
- b) Midcourt Mädchen / Midcourt Jungen: Bezirksliga
- c) Kleinfeld U8: Regionsliga

Die Einladung der teilnehmenden Mannschaften erfolgt durch das NTV Sportbüro nach dem Abschluss der Pokalwettbewerbe.

II. Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen

§ 31 Niedersächsische Meisterschaften

1. Die Niedersächsischen Meisterschaften im Einzel werden in allen Altersklassen sowohl im Freien als auch in der Halle durchgeführt.
2. Doppelmeisterschaften können durchgeführt werden.
3. Die Meldungen zu den Verbandsmeisterschaften werden vom zuständigen Regionsjugendwart bzw. vom zuständigen Regionstrainer vorgenommen.
4. Der Landes-, bzw. Regionsjugendwart kann Jugendliche zur Teilnahme an Verbands-, bzw. Regionsmeisterschaften nominieren.

§ 32 Regionsmeisterschaften

1. Die Ausrichtung von Regionsmeisterschaften erfolgt durch die jeweilige Region. Es können Meisterschaften im Sommer und Winter an den vorgesehenen Sperrterminen ausgerichtet werden.
2. Spielberechtigt sind Spieler/Innen die Mitglied eines der Region angeschlossenen Vereins sind und nicht für einen Verein außerhalb der Region in der betreffenden Saison Punktspiele bestreiten.

§ 33 Jugendliche und Erwachsenenwettbewerbe

1. Jugendliche gemäß § 6 Abs. 3 der DTB-Turnierordnung dürfen an Mannschaftswettbewerben, Turnieren und Meisterschaften der Erwachsenen teilnehmen.
2. Bei allen Veranstaltungen haben die Veranstaltungen der Jugend Vorrang vor den Erwachsenenwettbewerben. Dieses gilt nicht für die Jugendlichen der U 18. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landes- bzw. zuständige Regionsjugendwart.
3. Fallen überregionale Jugendturniere (Deutsche-, Norddeutsche- oder NTV-Meisterschaften) oder Mannschaftswettkämpfe auf Punktspiele der Erwachsenen, zu denen Jugendliche gemeldet sind, haben die für einen überregionalen Einsatz vorgesehenen Jugendlichen zu diesen Terminen keine Spielberechtigung für Punktspiele der Erwachsenen.
4. Die Berufung in eine überregional zum Einsatz kommende Verbandsjugendmannschaft oder die Meldung für ein überregionales Jugendturnier (Deutsche bzw. Norddeutsche Meisterschaften) bzw. zu Lehrgängen, die der Vorbereitung auf solche Veranstaltungen dienen, ist dem/der Jugendlichen schriftlich mitzuteilen. Falls der Verein daraufhin einen Antrag auf Verlegung des betreffenden Punktspieles stellt, muss diesem stattgegeben werden.

Anhang

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Irland
Italien
Kroatien
Lettland
Litauen

Luxemburg
Malta
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Ungarn
Zypern